

Kreativwirtschaftsbeirat

Geschäftsordnung

Präambel

2016 wurde im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die „Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich“ initiiert und in einem mehrmonatigen Co-Creation-Prozess in Kooperation mit der Kreativwirtschaft Austria (KAT) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) erstellt. Der Kreativwirtschaftsbeirat dient der Unterstützung und Beratung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bei der Steuerung und Überprüfung der Umsetzung der konkreten Maßnahmen der Kreativwirtschaftsstrategie (gemäß Punkt 6 der Kreativwirtschaftsstrategie).

Gesetzliche Grundlage des Kreativwirtschaftsbeirats ist § 8 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), wonach die Bundesministerin oder der Bundesminister zur Vorbereitung und Vorberatung von Geschäften im Rahmen ihres oder seines Wirkungsbereiches Kommissionen (Beiräte) einsetzen kann.

§ 1 Aufgaben

1. Aufgabe des Kreativwirtschaftsbeirats ist die Durchführung eines jährlichen Monitorings des Maßnahmenpakets der Kreativwirtschaftsstrategie sowie das Aussprechen von Empfehlungen.
2. Monitoring und Empfehlungen des Kreativwirtschaftsbeirats können insbesondere folgende Bereiche behandeln:
 - a. Einschätzungen zum Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen (Ampelsystem) und Feedback aus der Kreativwirtschaft und ihren Communities;
 - b. Priorisierung von Maßnahmen nach Dringlichkeit und Wichtigkeit und gegebenenfalls Ergänzung durch neue Handlungsfelder bzw. Maßnahmen;
 - c. Konkrete Umsetzungsvorschläge zu Maßnahmen und Handlungsfeldern inkl. Bewusstseinsbildung in der Kreativwirtschaft, in Politik und Medien.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Kreativwirtschaftsbeirat besteht aus den durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingesetzten Mitgliedern. Die Ernennung

erfolgt durch Aufnahme in die „Liste der Mitglieder des Kreativwirtschaftsbeirats“, welche als Anhang zu dieser Geschäftsordnung einen integrierenden Bestandteil derselben bildet, und endet durch Widerruf.

2. Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung werden nach § 8 Abs 2 BMG durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festgelegt.
3. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind über Informationen und Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Funktion gewonnen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Allfällige Aufwendungen und Reisekosten werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ersetzt.

§ 3 Rechte und Pflichten des Vorsitzes

1. Der Vorsitz beruft die Sitzungen des Kreativwirtschaftsbeirats ein, erstellt den Vorschlag für eine Tagesordnung und leitet dessen Sitzungen.
2. Das Protokoll von Sitzungen des Kreativwirtschaftsbeirats ist vom Vorsitz zu unterzeichnen. Im Protokoll ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Beratungen auch die Auffassung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder zum Ausdruck kommt.
3. Der Vorsitz kann externe Expertinnen und Experten, Sachverständige oder sonstige Personen zur Sitzung einladen, wenn dies für die Beratung des Kreativwirtschaftsbeirats hilfreich ist. Zu den Sitzungen des Kreativwirtschaftsbeirats sind jedenfalls Vertreterinnen oder Vertreter der Kreativwirtschaft Austria, der Austria Wirtschaftsservice GmbH und des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzuladen.

§ 4 Externe Begleitung

Zur Unterstützung des Kreativwirtschaftsbeirats bei der Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 wird eine externe Begleitung eingerichtet. Die externe Begleitung fungiert als direkte Ansprechstelle für Beirat und Stakeholder und unterstützt den Kreativwirtschaftsbeirat serviceorientiert.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

1. Mindestens einmal pro Jahr hat eine Sitzung des Kreativwirtschaftsbeirats stattzufinden; bei Bedarf können auch öfter Sitzungen erfolgen.
2. Die Einladung zur Sitzung hat nachweislich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe von Zeit und Ort zu erfolgen.
3. Die Einberufung einer Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Kreativwirtschaftsbeirats ist zulässig.
4. Sitzungsort ist grundsätzlich Wien, sofern der Kreativwirtschaftsbeirat keinen anderen Sitzungsort für eine bestimmte Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Kreativwirtschaftsbeirats sind nicht öffentlich. Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen sind auch Videokonferenzen zulässig und gelten als Sitzungen.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der Kreativwirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn eine ordentliche Ladung gemäß § 5 Abs 2 erfolgt ist und bei der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Willensbildung im Kreativwirtschaftsbeirat erfolgt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt jene Auffassung als angenommen, der sich der Vorsitz anschließt.
3. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg (auch per E-Mail) ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Kreativwirtschaftsbeirats damit nachweislich einverstanden sind. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg müssen alle Mitglieder des Kreativwirtschaftsbeirats ihre Stimme abgeben.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Kreativwirtschaftsbeirats ist im Verhinderungsfall mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Dieses Mitglied gibt bei Beschlussfassung dann zwei Stimmen ab, die eigene und die für das vertretene Mitglied.

§ 7 Befangenheit

1. Gerät ein Mitglied des Kreativwirtschaftsbeirats in einen Interessenkonflikt, hat es dem Vorsitz diesen Umstand unverzüglich offenzulegen. Gerät der Vorsitz in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich der Stellvertretung mitzuteilen.

2. Befangene Mitglieder verlieren ihr Stimmrecht zu Empfehlungen, bei denen der Interessenkonflikt besteht.

§ 8 Sonstiges

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Geschäftsstelle des Kreativwirtschaftsbeirats ist im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung II/3, eingerichtet.

Anhang zur Geschäftsordnung

Liste der Mitglieder des Kreativwirtschaftsbeirats

Name	Institution/Unternehmen
DI Christopher Lindinger, MAS (Vorsitz)	Ars Electronica Futurelab
Mag. (FH) Karin Haager (Stellvertretung)	Flimmit GmbH
Dipl.-Volkswirt Bernd Fesel	European Creative Business Network
Theresia Kohlmayr	URBANAUTS Hospitality GmbH
Dipl.-Designer Michael Lanz	designaffairs GmbH
DI (FH) Dr. Barbara Lippe	entreZ VR Entertainment
Hannah Lux	Vollpension Generationencafé GmbH
Mag. Eberhard Schrempf	Creative Industries Styria GmbH

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abt. II/3, Standort und Unternehmensfinanzierung

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-805648

POST.II3_19@bmdw.gv.at

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)